

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 70/1873

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.07.1873

Außerkrafttretensdatum

17.08.2006

Text

Dritter Abschnitt.
Von der Auflösung der Genossenschaft.
§. 36.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses;
4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§. 37).